



Mandanteninformation über aktuelle Themen des

 **Steuerrechts**

 **Wirtschaftsrechts**

 **Sozialversicherungsrechts**

Merkblatt

Steuerliche Informationen für von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Körperschaften

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	2
2	ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH	2
3	SPENDEN: VEREINFACHTER ZAHLUNGSNACHWEIS	2
4	SPENDENAKTIONEN OHNE SATZUNGSBEZUG	2
5	CORONA-HILFEN AUS DEM VEREINSVERMÖGEN	2
6	ARBEITSLOHNSPENDE	3
7	HILFELEISTUNGEN	3
8	MITTELVERWENDUNG	4
8.1	UNSCHÄDLICHE VERLUSTE AUS WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBEN UND IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG	4
8.2	AUFSTOCKUNG VON KURZARBEITERGELD	4
8.3	WEITERZAHLUNG DER EHRENAMTS- UND ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE	4
9	WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORONA-KRISE	4

1 Einführung

Die Corona-Pandemie hat unser Leben wesentlich verändert. Das betrifft uns Bürger, die Unternehmen, aber auch in besonderem Maß die Vereine.

Mit Schreiben vom 9. April hat das Bundesfinanzministerium unter dem Aktenzeichen IV C 4 - S 2223/19/10003 :003 einen Erlass herausgegeben, der auf die besonderen Belange der gemeinnützigen Werke eingeht.

Hinweis

Bei tiefergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden Sie gerne – soweit das in dieser noch relativ undurchsichtigen Situation möglich ist – unterstützen und Ihnen zur sicheren Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts zur Seite stehen.

2 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle nachfolgenden Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

3 Spenden: vereinfachter Zahlungsnachweis

Für Zuwendungen bis 200 € gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis dergestalt, dass allein der Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg, Lastschriftbeleg oder PC-Ausdruck der Onlineüberweisung) als Voraussetzung für den Spendenabzug genügt.

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Kirchen und Gemeinden haben Sonderkonten mit besonderer Zweckbestimmung eingerichtet, auf die gespendet werden kann, um von der Pandemie besonders betroffenen Personen zu unterstützen.

Bei Zuwendungen auf diese Konten bzw. auf andere Konten, wenn bisher keine solche Konten eingerichtet werden konnten, wird der Zahlungsbeleg ohne Betragsgrenzung für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt. Eine Zuwendungsbestätigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Wichtig ist, dass die Zuwendungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2020 erfolgt sein müssen.

Zuwendungsempfänger in diesem Sinne können alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die amtlich anerkannten inländischen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Diakonie, AWO, Caritas) und die diesen Verbänden angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sein, also gemeinnützige Organisationen, die Mitglied im Diakonischen Werk sind.

4 Spendenaktionen ohne Satzungsbezug

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die nicht Gegenstand ihrer Satzungszwecke sind, wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke. Das ist durch das Ausschließlichkeitsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO festgelegt.

Ruft eine gemeinnützige Körperschaft ohne solche Satzungszwecke verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf, gilt Folgendes:

- Sind die eingeworbenen Spendenmittel für die direkte Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Personen vorgesehen, muss sich die Körperschaft von der Bedürftigkeit der Person nach den Vorschriften des § 53 Nr. 2 AO überzeugen und diese dokumentieren
- Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o.ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 AO) zu unterstellen. Es ist keine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich.
- Die Körperschaft kann die eingeworbenen Mittel an eine andere Körperschaft (z.B. Tafeln) weiterleiten, ohne den Aufwand der Prüfung und des Nachweises zu machen.
- Zuwendungen an andere Einrichtungen, die nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind nicht zulässig.
- Für Zuwendungen an Einrichtungen im Ausland gelten besondere, strenge Regeln. Diese werden weiter unten beschrieben.

5 Corona-Hilfen aus dem Vereinsvermögen

Vereine, die verwendbare Mittel haben, die keiner Zweckbindung unterliegen, können ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind ebenso erlaubt. Die Erstattung von Kosten durch den Verein für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

Wenn die Körperschaft an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Hilfeleistungen an Personen erbringen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

Es ist hierbei zu beachten, dass der BMF nur Leistungen an inländische Körperschaften zulässt. Ob dies ein Versehen ist oder eine beabsichtigte Einschränkung, ist nicht bekannt. Zu beachten ist diese Einschränkung jedenfalls.

Folgendes ist bei der Unterstützung von ausländischen gemeinnützigen Körperschaften zu beachten:

- a. Die Verwendung im Ausland kann die zuwendende Körperschaft nur dann als gemeinnützigen Zwecken dienend beweisen, wenn sie die Verwendung selbst überwacht. Das ist der Fall, wenn einer ihrer Mitarbeiter oder eine beauftragte Person, die von den Weisungen des Vorstands abhängig ist, das Geld mitnimmt oder dort empfängt und es den Weisungen entsprechend ausgibt bzw. verwendet.
- b. Anderenfalls kann die gemeinnützige Körperschaft mit einer Person oder Organisation einen „Mittelbeschaffungsvertrag“ abschließen in dem geregelt wird, wie die ausländische Person oder Organisation die Mittel zu verwenden hat. Das ist sehr aufwändig und wird von der Finanzverwaltung bei Bekanntwerden der Existenz des Vertrages berechtigterweise intensiv geprüft. Der Vertrag muss auch vor dem Transfer des Geldes abgeschlossen worden sein. Die Hinzuziehung eines versierten Anwalts zum Abschluss des Vertrages ist sehr zu empfehlen.
- c. Wenn der Empfänger der Gelder im Ausland eine Organisation ist, die nachweislich (behördlicher Nachweis, Steuerbescheid oder Ähnliches) gemeinnützigen Zwecken dient **und** deren Satzung unserem Gemeinnützigkeitsrecht entspricht, dann ist die Mittelzuwendung ins Ausland unkritisch. Das ist aber nur in den seltensten Fällen möglich.
- d. Unsere Empfehlung ist: geben Sie das Geld mit entsprechender Zweckbindung an inländische Organisationen, denen die Mittelweitergabe ins Ausland erlaubt ist.

6 Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende bescheinigt oder berücksichtigt werden.

Bei der Überweisung der Spende durch den Arbeitgeber ist der Hinweis „Lohnspende“ oder Ähnliches erforderlich, damit die gemeinnützige Körperschaft diese in der Finanzbuchhaltung auch richtig erfassen und von der Erteilung einer Zuwendungsbestätigung ausschließen kann.

Eine Lohnspende ist keine vom Arbeitgeber gegebene Zuwendung. Träger der Zuwendung ist der Arbeitnehmer. Deshalb darf der Arbeitgeber auch keine Zuwendungsbestätigung erhalten.

7 Hilfeleistungen

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), können diese Einnahmen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig verfolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummern 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen **untereinander** umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von bzw. an **andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht**.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

8 Mittelverwendung

8.1 Unschädliche Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und in der Vermögensverwaltung

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich **aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise** bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit anderen Mitteln der Körperschaft (auch aus dem ideellen Bereich) ist für die Steuerbegünstigung unschädlich.

8.2 Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Gemeinnützige Körperschaften können für ihre 4 Sphären Kurzarbeitergeld (KuG) beantragen. Das ist nicht beschränkt auf den steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Körperschaft unterliegt den Grundsätzen der unschädlichen Mittelverwendung. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Wenn die Körperschaft das KuG aufstockt, kann dies Anlass zur Prüfung geben, ob dies eine Begünstigung von Personen bzw. eine Mittelfehlverwendung ist.

Das BMF hat entschieden, dass eine solche Mittelfehlverwendung nicht vorliegt, wenn die Körperschaft ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstockt, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

Die Körperschaft kann die Aufstockung jedoch individuell und auch bis zu 100 % des bisherigen Gehalts aufstocken, wenn die Aufstockung den besonderen betrieblichen Interessen des Vereins dient und dies sozial ausgewogen ist. Ein besonderes betriebliches Interesse liegt in jedem Fall dann vor, wenn ohne Aufstockung des Kurzarbeitergeldes die Körperschaft Gefahr läuft, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zu verlieren und dadurch die Fortsetzung der Arbeit nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gefährdet ist.

Beim Vorliegen von Sozialen Erwägungen, weil z.B. durch die fehlende Aufstockung die Versorgung der Familie nicht mehr gesichert ist, sind die Grundsätze der Mildtätigkeit anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familie zu prüfen und zu dokumentieren.

8.3 Weiterzahlung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Es wird von der Finanzverwaltung gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder

Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

9 Weitere Informationen zur Corona-Krise

Weitere Informationen, Links und Antragsformulare im Zusammenhang mit der Corona-Krise finden Sie auf unserer Website oehmichen.de auf der Startseite.

Angesichts der sich täglich ändernden Informationsflut können diese Informationen nicht immer aktuell und insbesondere nicht vollständig sein. Sie sollen Ihnen den Einstieg in die Fördermöglichkeiten erleichtern und ein Gespräch mit uns vorbereiten.

Wiesbaden, 27. April 2020